



Botschaft des Regierungsrats zu einer Teil- revision des Steuergesetzes per 1. Januar 2017 (Erbschafts- und Schenkungssteuer)

15. Dezember 2015

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu einer Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2017 mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
I. AUSGANGSLAGE	4
1. Langfriststrategien 2012+ und 2022+	4
2. Steuerstrategie seit 2006.....	4
3. Wirkung der Steuerstrategie.....	5
II. VERNEHMLASSUNG.....	6
4. Vernehmlassungsvorlage	6
5. Vernehmlassungsergebnis	6
6. Vorschlag Regierungsrat	7
III. ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES AUF 1. JANUAR 2017	8
IV. GRUNDLAGEN DER ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER.....	9
7. Historisches.....	9
8. Steuerobjekt und Bemessungen.....	9
9. Erhebung und kantonale Unterschiede	9
10. Erbschafts- und Schenkungssteuer im Kanton Obwalden	10
10.1 Einnahmen Erbschaftssteuer	10
10.2 Einnahmen Schenkungssteuer.....	11
V. REVISIONSPUNKTE	12
11. Abschaffung der Erbschaftssteuer.....	12
12. Befreiung Unternehmensnachfolge.....	12
13. Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 20 000.–	12
14. Ausdehnung der Steuerbefreiungen bei der Schenkungssteuer	13
VI. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION.....	14
15. Mindereinnahmen	14
16. Annahme Mehreinnahmen	14
VII. SCHLUSSWORT	16
17. Abschaffung der Erbschaftssteuer als Wettbewerbsvorteil	16
18. Revision zum richtigen Zeitpunkt	17
19. Abschaffung der Erbschaftssteuer und Anpassungen bei der Schenkungssteuer in Verbindung mit KAP	18
20. Fazit.....	18

Zusammenfassung

Die Entwicklung der Finanzkraft seit 2006 zeigt, dass sich die Schritte der Steuerstrategie positiv auswirken. Es ist zum aktuellen Zeitpunkt äusserst wichtig, dass der Kanton Obwalden diese gute Position auch in Zukunft halten kann. Durch einen weiteren Ausbau der Attraktivität ist anzustreben, dass Steuerpflichtige mit hoher Wertschöpfung langfristig im Kanton bleiben und weitere Neuansiedlungen erreicht werden können.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2017 wie folgt umzusetzen:

- *Abschaffung der Erbschaftssteuer;*
- *Anpassungen bei der Schenkungssteuer:*
 - *Befreiung Unternehmensnachfolge;*
 - *Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 20 000.–;*
 - *Ausdehnung der Steuerbefreiungen bei der Schenkungssteuer. Schenkungen von Personen, welche im Zeitraum von zwei Jahren vor bis zwei Jahre nach der Zuwendung während mindestens zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, sind steuerfrei.*

Die zunehmende internationale Steuertransparenz führt dazu, dass sich Betroffene in den nächsten Jahren nach neuen Domizilen umsehen werden, in welchen Einkommen und Vermögen zu attraktiven Steuersätzen versteuert werden können. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern bedeutet die in der Schweiz geltende Kombination der Erbschafts- und Schenkungssteuer zusammen mit der Vermögenssteuer einen Standortnachteil. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat den Zeitpunkt als optimal, die Steuerstrategie mit der Abschaffung der Erbschaftssteuer kombiniert mit Anpassungen bei der Schenkungssteuer fortzusetzen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit einer Abschaffung der Erbschaftssteuer sowie Anpassungen bei der Schenkungssteuer die Steuerattraktivität massiv gesteigert werden kann und somit finanziell unabhängige Personen angesiedelt werden können.

Die Mindereinnahmen von Fr. 1 200 000.– (für Kanton und Einwohnergemeinden) sind als Investition zu betrachten, welche sich langfristig positiv auswirken werden. Nachdem die Erbschafts- und Schenkungssteuer zwischen Kanton und den Gemeinden hälftig aufgeteilt wird, entspricht der Betrag von Fr. 600 000.– 0,85 % der gesamten Steuereinnahmen. Es ist davon auszugehen, dass die ordentlichen Steuereinnahmen von natürlichen Personen die Mindereinnahmen klar übersteigen. Die vorgeschlagene Teilrevision per 1. Januar 2017 bedeutet deshalb für die Obwaldner Bevölkerung keine Nachteile, sondern nur Vorteile: Einerseits entfallen auch für sie die Erbschaftssteuern, andererseits werden sie durch die Generierung von zusätzlichem Steuersubstrat bei den ordentlichen Steuern zusätzlich entlastet.

Die Teilrevision reiht sich zudem in die Langfriststrategien 2012+ und 2022+, als auch in die Anstrengungen zum Projekt KAP ein, welche eine nachhaltig positive Entwicklung des Kantons ermöglichen sollen.

I. AUSGANGSLAGE

1. Langfriststrategien 2012+ und 2022+

Mit der Langfriststrategie 2012+ vom Dezember 2002 setzte sich der Regierungsrat zum Ziel, den Kanton Obwalden im Umfeld seiner direkten Konkurrenten wettbewerbsfähig zu positionieren. Ein wichtiges Element dieser Langfriststrategie stellt die 2006 lancierte Steuerstrategie dar. Sie soll die Standortattraktivität des Kantons Obwalden mittels attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen nachhaltig steigern.

Der Aspekt der Nachhaltigkeit war dem Regierungsrat seit Beginn der Steuerstrategie im 2006 ausserordentlich wichtig. Alle Massnahmen zur Steigerung der Einnahmen erfolgten deshalb unter dieser Prämisse. Dies äusserte sich dadurch, dass die verschiedenen Teilrevisionen des Steuergesetzes schrittweise vorgenommen wurden.

Mit der Langfriststrategie 2022+ verfolgt der Regierungsrat unter der Leitidee 9.2 „Der Kanton Obwalden schafft günstige Voraussetzungen für die Ansiedlung von natürlichen und juristischen Personen“ die seit der Steuerstrategie 2006 gesetzten Ziele weiter. Obwalden soll sich demnach im Umfeld seiner direkten Konkurrenten weiterhin wettbewerbsfähig positionieren und die Standortattraktivität mit attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen nachhaltig steigern.

2. Steuerstrategie seit 2006

Die erste Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes erfolgte auf 1. Januar 2006. Die Steuern wurden dabei für juristische Personen mit dem schweizweit tiefsten Steuersatz gesenkt, für natürliche Personen erfolgten generelle Steuerentlastungen.

Der Nachtrag vom 5. Juli 2007 brachte mit einem Übergangstarif für alle Steuerpflichtigen wiederum Senkungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer.

Auf den 1. Januar 2008 folgte die Einführung der Flat Rate Tax (Obwaldner Modell) sowie die Senkung der Gewinnsteuer für Unternehmen auf 6 Prozent. Insbesondere die Einführung des Steuerfreibetrags von Fr. 10 000.– hat dazu geführt, dass praktisch alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Obwalden von diesem Schritt profitierten.

Am 23. Oktober 2011 hat die Obwaldner Bevölkerung einer weiteren Teilrevision des Steuergesetzes zugestimmt. Seit dem 1. Januar 2012 werden dadurch insbesondere die unteren und mittleren Einkommen aufgrund des Sonderabzugs sowie Familien mittels höherem Kinderabzug steuerlich stark entlastet.

Für den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) hat der Kanton Obwalden ab 2016 Mehrkosten von rund 2,5 Millionen Franken zu tragen. Zur Finanzierung wollte der Regierungsrat den Fahrkostenabzug auf Fr. 5 000.– begrenzen. Das Parlament hat diesen Vorschlag, wie auch höhere Steuereinnahmen durch eine strengere Begrenzung der Berufskostenabzüge in der Steuererklärung, an der Kantonsratssitzung vom 27. Mai 2015 abgelehnt. Die Mehrkosten gehen somit zu Lasten der allgemeinen Staatskasse.

3. Wirkung der Steuerstrategie

Die Entwicklung der Finanzkraft seit 2006 zeigt, dass sich die Schritte der Steuerstrategie positiv auswirken: Die Mindereinnahmen wurden durch Mehreinnahmen kompensiert beziehungsweise übertroffen. Steuerlich motivierte Wegzüge von natürlichen Personen mit hohen Einkommen konnten verhindert werden, gleichzeitig stieg die Zahl der Neuzuzüge von finanzstarken Steuerzahlenden an. Im Bereich der Unternehmensbesteuerung sicherte sich der Kanton Obwalden zudem eine schweizweite Spitzenposition.

Es ist äusserst wichtig, dass der Kanton Obwalden diese gute Position weiter halten kann. Somit ist ein Ausbau der Attraktivität dringend notwendig. Dadurch werden Voraussetzungen geschaffen, dass Steuerpflichtige mit hoher Wertschöpfung langfristig im Kanton bleiben und weitere Neuansiedlungen erreicht werden können.

II. VERNEHMLASSUNG

4. Vernehmlassungsvorlage

Der Kanton Obwalden verfügt angesichts der in der Ausgangslage geschilderten Entwicklungen ohne Zweifel über eine attraktive Steuergesetzgebung, die sich positiv auf die Standortattraktivität auswirkt. Der Kanton Obwalden muss seine gute Position verteidigen, damit auch in Zukunft Personen mit hoher Wertschöpfung langfristig im Kanton bleiben beziehungsweise sich neue finanzstarke Personen niederlassen. Ausgehend davon, hat der Regierungsrat zwei Varianten einer Teilrevision des Steuergesetzes zur Erbschafts- und Schenkungssteuer geprüft:

Variante 1 beinhaltet die folgenden Massnahmen:

- Befreiung Unternehmensnachfolge
- Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 20 000.–
- Ausdehnung der Steuerbefreiungen bei der Schenkungssteuer

Variante 2 beinhaltet folgende Massnahmen

- Abschaffung der Erbschaftssteuer
- Anpassungen bei der Schenkungssteuer gemäss Variante 1:
 - Befreiung Unternehmensnachfolge
 - Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 20 000.–
 - Ausdehnung der Steuerbefreiungen bei der Schenkungssteuer

Für den Regierungsrat überwogen die Vorteile einer kompletten Abschaffung der Erbschaftssteuer kombiniert mit Anpassungen bei der Schenkungssteuer und er empfahl deshalb für die Teilrevision des Steuergesetzes Variante 2 umzusetzen. In einem Vernehmlassungsverfahren konnten Einwohnergemeinden, politische Parteien sowie weitere Verbände und Organisationen zu den beiden Varianten Stellung beziehen. Am 17. August 2015 führte das Finanzdepartement eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2017 durch.

5. Vernehmlassungsergebnis

An der Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2017 haben teilgenommen:

- Einwohnergemeinden: Sachseln, Kerns, Alpnach, Giswil, Sarnen, Engelberg, Lungern
 - Politische Parteien: CVP, SVP, FDP, SP, CSP
 - Standort Promotion in Obwalden (iOW)
 - Obwaldner Gewerkschaftsbund (OWGB)
 - Regionalentwicklungsverband Sarneraatal (REV)
 - Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ) mit Gewerbeverband Obwalden
- Der Verband der Obwaldner Bürgergemeinden hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Für eine *Revision der Erbschafts- und Schenkungssteuer* spricht sich eine deutliche Mehrheit aus. Zwölf Vernehmlassungsteilnehmende befürworten eine Revision. Nur Kerns, die CVP, die SP und der OWGB lehnen eine solche grundsätzlich ab. Die CVP versteht das „Nein“ als „Nicht eintreten“: Die Steuergesetzrevision könne dem Stimmvolk zum aktuellen Zeitpunkt mit KAP und den prognostizierten Steuererhöhungen nicht vorgelegt werden. Es sei jedoch legitim, das Anliegen in drei bis vier Jahren anzugehen.

Die *Revisionspunkte der Variante 1* werden deutlich unterstützt:

- Für die Befreiung der Unternehmensnachfolge sprechen sich 13 Vernehmlassungsteilnehmende aus. Kerns, die SP und der OWGB lehnen den Revisionspunkt ab.

- Die Erhöhung der Freigrenze wird klar begrüsst. Elf Teilnehmende sprechen sich für eine Freigrenze von Fr. 20 000.– aus. Die SVP beantragt eine Freigrenze von Fr. 25 000.–. Giswil, Kerns, die SP und der OWGB lehnen eine Freigrenze ab.
Die Ausdehnung der Steuerbefreiung wird mit elf zu fünf Stimmen gestützt. Giswil, Kerns, CVP, SP und der OWGB sind dagegen. Die FDP und die iOW begrüssen die Ausdehnung, beantragen jedoch, diese nicht an eine Wohnsitzdauer von fünf Jahren zu koppeln.

Die *Abschaffung der Erbschaftssteuer gemäss Variante 2* befürworten folgende neun Vernehmlassungsteilnehmende: Engelberg, Sachseln, Alpnach, Sarnen, FDP, SVP, IHZ / Gewerbeverband, iOW und REV. Hingegen sprechen sich die folgenden sieben Vernehmlassungsteilnehmenden Lungern, Giswil, Kerns, CVP, CSP, SP und OWGB gegen eine Abschaffung der Erbschaftssteuer aus.

6. Vorschlag Regierungsrat

Aufgrund der Rückmeldungen hat der Regierungsrat beschlossen, die Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2017 wie folgt umzusetzen:

- Abschaffung der Erbschaftssteuer;
- Anpassungen bei der Schenkungssteuer:
 - Befreiung Unternehmensnachfolge;
 - Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 20 000.–;
 - Ausdehnung der Steuerbefreiungen bei der Schenkungssteuer. Schenkungen von Personen, welche im Zeitraum von zwei Jahren vor bis zwei Jahre nach der Zuwendung während mindestens zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, sind steuerfrei.

III. ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES AUF 1. JANUAR 2017

Der Kanton Obwalden verfügt über eine attraktive Steuergesetzgebung, die sich positiv auf die Standortattraktivität auswirkt. Mit der Teilrevision des Steuergesetzes geht es darum, den bis hierhin beschrittenen Weg zu konsolidieren und im Sinne der Langfriststrategie 2022+ weiterzuführen. Der Kanton Obwalden muss seine gute Position verteidigen, damit auch in Zukunft Personen mit hoher Wertschöpfung langfristig im Kanton bleiben beziehungsweise sich neue finanzstarke Personen niederlassen.

Dabei sind auch weiche Faktoren wie die kundenorientierte Verwaltung zu berücksichtigen. Im Steuerbereich sind zudem die Rechtssicherheit und die Nähe der Steuerverwaltung zu den Steuerpflichtigen wichtig. Anfragen und Unklarheiten müssen innert kurzer Frist beantwortet resp. geklärt werden können.

Kunden aus dem Ausland interessieren sich bei der Wahl des Wohnorts für die Steuerbelastung der Einkommens- und Vermögenssteuer aber auch der Erbschafts- und Schenkungssteuern. Dies kann beispielsweise für Einwohnerinnen und Einwohner aus anderen Ländern gut nachvollzogen werden, da der maximale Prozentsatz (Nichtverwandte) für Erbschaften oder Schenkungen bis zu 60 Prozent beträgt.

Mit der vorliegenden Teilrevision im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer kann der Kanton Obwalden seinen Standortvorteil weiter ausbauen. Attraktive steuerliche Rahmenbedingungen gelten in der Schweiz neben der zentralen Lage mitten in Europa, der exzellenten Infrastruktur und der sehr guten Verfügbarkeit von Wissen und Know-how als einer der wichtigsten Faktoren um Personen anzuziehen.

Mit Ablehnung der eidgenössischen Volksinitiative „Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)“ hat sich das Schweizervolk am 14. Juni 2015 klar dazu geäußert, dass die Steuerhoheit und die Besteuerungskompetenz der Erbschafts- und Schenkungssteuer in den Kantonen verbleiben sollen. Es liegt somit in der Zuständigkeit des Kantons Obwalden, die Steuergesetzgebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu prüfen respektive attraktiver zu gestalten.

Die Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2017 ist auch unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Kantons Obwalden angezeigt. Das Projekt zum Konsolidierten Aufgaben- und Überprüfungspaket (KAP) macht deutlich, dass für eine nachhaltige Entlastung der Erfolgsrechnung sowohl Ausgabensenkungen als auch Einnahmesteigerungen notwendig sind. Die Revision der Schenkungs- und Erbschaftssteuer bietet eine Möglichkeit, im Bereich der Einnahmen massgebliche Verbesserungen zu erzielen.

Der Regierungsrat schlägt vor, die Revision des Steuergesetzes dem Behördenreferendum zu unterstellen. Demnach würde die Abstimmung im Herbst 2016 stattfinden, damit der Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2017 in Kraft treten kann.

IV. GRUNDLAGEN DER ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

7. Historisches

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird ausschliesslich von den Kantonen erhoben, und zwar jeweils gemäss den eigenen gesetzlichen Bestimmungen. Ausnahme bilden nur der Kanton Schwyz, der weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer besitzt, sowie der Kanton Luzern, der auf die Besteuerung der meisten Schenkungen verzichtet.

Am 14. Juni 2015 lehnte das Schweizer Volk die Volksinitiative „Erbschaftssteuerreform“ mit 71 Prozent deutlich ab. Der Bund versuchte bereits 1917 und 1945 die Erbschaftssteuer als eigene Steuerquelle zu nutzen.

8. Steuerobjekt und Bemessungen

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der Vermögensübergang an die gesetzlichen Erben und an die eingesetzten Erben und Vermächtnisnehmer (testamentarische und erbvertragliche Erben). Nach dem Zivilgesetzbuch gelten als gesetzliche Erben die Blutsverwandten, der überlebende Ehegatte, die angenommenen Kinder und das Gemeinwesen.

Als Schenkung gilt jede Zuwendung unter Lebenden, durch welche jemand aus seinem Vermögen einen anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine einmalige Steuer. Sie wird bei Erbschaften in der Regel auf den zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers massgebenden Wert berechnet. Sie wird auf dem Nettovermögen des Erblassers, das heisst nach Abzug von dessen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten berechnet. Der schenkungsweise Vermögenserwerb erfolgt mit dem Vollzug der Schenkung, die Steuer wird folglich auf dem Wert der Schenkung zu diesem Zeitpunkt berechnet.

Grundsätzlich stützen sich die Kantone sowohl bei der Erbschafts- als auch bei der Schenkungssteuer auf das massgebende Bemessungsprinzip, das heisst den Verkehrswert, ab. Abweichend davon wird im Kanton Obwalden bei Liegenschaften auf den Steuer-, nicht auf den Verkehrswert abgestellt.

Mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens, welches am Ort der gelegenen Sache zu versteuern ist, steht die Steuerhoheit dem Wohnsitzkanton des Erblassers bzw. des Schenkers zu.

9. Erhebung und kantonale Unterschiede

Vermögensanfälle und Zuwendungen an die öffentliche Hand sind in allen Kantonen steuerfrei. Hingegen trifft dies für gemeinnützige und wohltätige Institutionen nur bedingt zu. Zwar ist die Steuerbefreiung die Regel, aber die diesbezüglichen Bedingungen oder Kriterien können von einem Kanton zum andern stark variieren.

Die Besteuerung der Erbschaften wird in den Kantonen entweder als Erbanfall- oder als Nachlasssteuer oder durch Kumulation dieser beiden Steuerarten erhoben.

Die Erbanfallsteuer wird von allen Kantonen ausser den Kantonen Graubünden und Schwyz erhoben. Sie wird auf dem Erbteil eines jeden Erben (oder Vermächtnisnehmers) einzeln erhoben und kann demzufolge nach der Höhe der einzelnen Erbanfälle bemessen werden. Sie hat den Vorteil, dass sie jederzeit nach Verwandtschaftsgrad abgestuft, nach Anfallgrösse progressiv ausgestaltet oder nach weiteren persönlichen Kriterien erhoben werden kann.

Die Nachlasssteuer wird nur in den Kantonen Solothurn und Graubünden erhoben. Sie wird vom gesamten hinterlassenen, nicht aufgeteilten Vermögen eines Verstorbenen erhoben, ohne

Rücksicht auf die Zahl der Erben und auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser.

Die kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuer ist in Bezug auf Steuerbefreiungen und steuerfreie Beträge für (überlebende) Ehegatten sowie die Blutsverwandten sehr mannigfaltig. Die meisten Kantone befreien den Ehegatten oder die Nachkommen, zum Teil sogar auch die Vorfahren, ganz von der Steuer:

- Der überlebende Ehegatte ist von der Steuer befreit: alle Kantone ausser JU.
- Die direkten Nachkommen sind in der Mehrheit der Kantone von der Steuer befreit, mit Ausnahme von AI (Abzug Fr. 50 000.–), GR (steuerfreies Minimum Fr. 14 000.–), VD (Freibetrag der ersten Fr. 250 000.–, danach degressiver Abzug bis Fr. 500 000.–), NE (Abzug Fr. 50 000.–) und JU (Abzug Fr. 5 000.–).
- Die Vorfahren sind in den Kantonen UR, OW, ZG, FR, AR, TI, VS und GE von der Steuer befreit. Diejenigen Kantone, welche von den Vorfahren Steuern erheben, sehen persönliche Abzüge (Steuerfreibeträge) vor, welche von Kanton zu Kanton stark variieren (Fr. 500.– bis Fr. 200 000.–).

Weitere Informationen zu den Erbschafts- und Schenkungssteuern können der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Dokumentation/Publikationen/weitere Publikationen/Dossier Steuerinformationen) entnommen werden:

- Kurzer Überblick über die Erbschafts- und Schenkungssteuern (9 Seiten)
- Die Erbschafts- und Schenkungssteuern (54 Seiten)

In Anhang 2 ist die Steuerbelastung in der Schweiz (Kantonshauptorte – Kantonsziffern 2013) der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu finden.

10. Erbschafts- und Schenkungssteuer im Kanton Obwalden

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde in Obwalden 1980 eingeführt und der engere Familienkreis war seit Beginn von der Steuer befreit. Es bleibt eine Besteuerung bei Onkeln, Tanten, Neffen, Nichten und Dritten. Der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zwischen Kanton und Einwohnergemeinde hälftig geteilt. Die Einnahmen präsentierten sich in den letzten Jahren folgendermassen:

10.1 Einnahmen Erbschaftssteuer

Steuerperiode	Anzahl Verfügungen	Steuerbetrag in Fr.	Befreiungen
2008	18	568 100	264
2009	19	372 100	293
2010	15	555 300	258
2011	17	480 800	227
2012	18	1 407 200	139
2013	20	1 803 200	217

Tabelle 1: Einnahmen der Erbschaftssteuer im Kanton Obwalden 2008-2013

Die Befreiungen werden ebenfalls verfügt. Der Steuerbetrag beinhaltet die Kantons- und Gemeindesteuern für eine bestimmte Steuerperiode (entspricht dem Todesjahr) ohne allfällige Erlasse oder Abschreibungen. Der Steuerbetrag ist nicht zu verwechseln mit dem Steuerertrag, welcher die effektiven Steuereinnahmen während eines Kalenderjahres beinhaltet und der jeweiligen Staatsrechnung entnommen werden kann.

10.2 Einnahmen Schenkungssteuer

Steuer- periode	Anzahl Verfügungen	Steuerbetrag in Fr.	verfügte Befreiungen	formlose Befreiungen
2008	3	861 200	198	---
2009	4	21 500	213	---
2010	10	153 500	90	171
2011	14	426 800	227	190
2012	8	97 600	69	161
2013	9	175 800	75	166

Tabelle 2: Einnahmen der Schenkungssteuer im Kanton Obwalden 2008-2013

Seit 2010 werden steuerfreie Schenkungen unter dem Betrag von Fr. 50 000.– formlos erledigt, d. h. ohne den Versand von Verfügungen. Der Steuerbetrag beinhaltet die Kantons- und Gemeindesteuern für eine bestimmte Steuerperiode (Schenkungs-jahr) ohne allfällige Erlasse oder Abschreibungen.

V. REVISIONSPUNKTE

11. Abschaffung der Erbschaftssteuer

Mit der Abschaffung der Erbschaftssteuer kann sich der Kanton Obwalden im Standortwettbewerb besser positionieren. Der Zeitpunkt der Teilrevision ist ideal, da infolge der internationalen Steuertransparenz die Anzahl der finanzstarken Personen steigt, die sich nach einem neuen Wohnort umsehen. Zur Ansiedelung von finanzstarken Personen soll der Kanton Obwalden die gleichen Rahmenbedingungen wie der Kanton Schwyz erhalten, der keine Erbschaftssteuer erhebt.

Mit der Ansiedlung von wenigen finanzstarken Personen können die Minder- mit den Mehreinnahmen wieder kompensiert werden. Somit profitiert die Obwaldner Bevölkerung gleich doppelt: Einerseits entfallen auch für sie die Erbschaftssteuern, andererseits werden sie durch die Generierung von zusätzlichem Steuersubstrat bei den ordentlichen Steuern zusätzlich entlastet.

Im engeren Familienkreis wird bereits heute keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben. Somit bedeutet die Abschaffung der Erbschaftssteuern eine Gleichbehandlung des engeren Familienkreises mit Onkeln, Tanten, Neffen, Nichten und Dritten.

Für die Aufhebung der Erbschaftssteuer sind Art. 1, Art. 130, Art. 131, Art. 133-135, Art. 137-141, Art. 180, Art. 200, Art. 230 und Art. 262 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994 (StG; GBD 641.4) anzupassen. In der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994 (V zum StG; GBD 641.41) bedarf Art. 34 einer Änderung.

12. Befreiung Unternehmensnachfolge

Nicht alle Schweizer KMU können ihr Unternehmen erbschaftssteuerfrei an die Nachkommen weitergeben. Falls die nächste Generation kein Interesse hat, muss das Unternehmen an den weiteren Familienkreis oder an Dritte übergeben werden. In diesen Fällen wird in Obwalden die Erbschafts- oder Schenkungssteuer mit einer Ermässigung von 50 Prozent erhoben. Für das Unternehmen bedeutet dies, dass bereits versteuerte und vorhandene Mittel nicht für wichtige zukunftsgerichtete Investitionen und den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen eingesetzt werden können, sondern dem Staat zugeführt werden müssen.

Zur Erhaltung der Unternehmen und deren Arbeitsplätze soll die Unternehmensnachfolge analog dem Kanton Nidwalden nicht mehr besteuert werden. Auch in den Kantonen Schwyz (keine Erbschafts- und Schenkungssteuer) und Luzern (keine Schenkungssteuer) ist eine Befreiung der Unternehmensnachfolge möglich.

Für die Befreiung der Unternehmensnachfolge sind Art. 133 Abs. 1 Bst. i und k StG zu ergänzen sowie ein neuer Art. 133a StG zu schaffen. Art. 137a StG kann hingegen wegfallen.

13. Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 20 000.–

Aus Gründen der Vereinfachung und der Angleichung an die Zentralschweizer Kantone ist die Freigrenze zu erhöhen. Insbesondere die Zusammenrechnung über fünf Jahre bedeutet einen administrativen Aufwand, der ohne grosse Mindereinnahmen verringert werden kann. Ohne die Zusammenrechnung kann beispielsweise auf Verfügungen unter der Freigrenze gänzlich verzichtet werden.

Die Freigrenze in der Zentralschweiz ist wie folgt festgesetzt:

- Kanton Schwyz: generell keine Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- Kanton Luzern: Freigrenze max. Fr. 2 000.–, an Bedingungen gebunden¹;
- Kanton Nidwalden: Freigrenze von Fr. 20 000.– pro Kalenderjahr;
- Kanton Obwalden: Freigrenze von Fr. 5 000.– pro fünf Jahre;
- Kanton Glarus: Freigrenze von Fr. 10 000.– pro Erbanfall;
- Kanton Zug: Freigrenze von Fr. 5 000.– pro Erbanfall;
- Kanton Uri: Freigrenze von Fr. 15 000.– pro Erbanfall.

Die SVP beantragte, die Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 25 000.– festzulegen. Auf die Umsetzung dieses Antrags wurde verzichtet.

Für die Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 20 000.– bedürfen Art 133 Abs. 1 Bst. f und Art. 134 Abs. 2 StG einer Anpassung.

14. Ausdehnung der Steuerbefreiungen bei der Schenkungssteuer

Der Kanton Schwyz erhebt weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer. Der Kanton Luzern erhebt keine Schenkungssteuer, wobei Schenkungen fünf Jahre vor dem Tod des Erblassers dem zu versteuernden Erbteil des Erben zugerechnet werden. Die übrigen Zentralschweizer Kantone erheben eine Schenkungssteuer.

Um die Standortattraktivität zu erhöhen, und in Anlehnung an die Kantone Luzern und Schwyz, sollen Schenkungen im Kanton befreit werden. Die Vernehmlassungsvorlage sah die Befreiung vor, sofern die schenkende Person während mindestens fünf Jahren ununterbrochen ihren Wohnsitz im Kanton Obwalden hatte.

Die FDP und die iOW beantragen, auf diese Bedingung zu verzichten. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass mit dem Vernehmlassungsvorschlag interessierten Zuzügerinnen und Zuzügern ein missverständliches Zeichen ausgesandt werden kann. Er schlägt deshalb vor, dass die Steuerpflichtigen mindestens zwei Jahre im Kanton Obwalden wohnhaft sein müssen, um von der Befreiung zu profitieren. Die Zweijahresfrist beginnt frühestens zwei Jahre vor der Zuwendung. In der Praxis bedeutet dies, dass der Schenker in der Periode von zwei Jahren vor der Zuwendung und zwei Jahren nach der Zuwendung mindestens zwei Jahre im Kanton wohnhaft sein muss, um von der Steuer befreit zu sein. Mit dieser Lösung kann ebenfalls vermieden werden, dass jemand nur für kurze Zeit im Kanton Obwalden Wohnsitz nimmt und in dieser Zeit eine Schenkung vornimmt.

Für die Ausdehnung der Steuerbefreiung bei der Schenkungssteuer ist Art. 133 Abs. 1 Bst. f StG anzupassen.

¹ vgl. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern, Kanton Luzern (<http://srl.lu.ch/frontend/versions/1909>)

VI. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION

15. Mindereinnahmen

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Steuergesetzes ist mit folgenden Mindereinnahmen zu rechnen:

Massnahme	Mindereinnahmen* Kanton	Mindereinnahmen* Einwohnergemeinden
Abschaffung der Erbschaftssteuer	Fr. - 432 500.–	Fr. - 432 500.–
Anpassungen bei der Schenkungssteuer	Fr. - 144 700.–	Fr. - 144 700.–
Total	Fr - 576 925.–	Fr. - 576 925.–

Tabelle 3: Mindereinnahmen berechnet anhand Steuerperioden

* durchschnittliche Einnahmen der Steuerperioden 2008 bis 2013

Die Mindereinnahmen können auch anhand der Staatsrechnungen berechnet werden:

Massnahme	Durchschnitt der Jahre 2008 - 2014
Direkte Abgaben (netto) *	Fr. 71 038 710.–
Erbschafts- und Schenkungssteuern	Fr. 601 515.–
in % der direkten Abgaben	0,85 %

Tabelle 4: Mindereinnahmen berechnet anhand Staatsrechnungen

* durchschnittliche Erträge der Kalenderjahre 2008 bis 2014

Die gesamten Einnahmen des Kantons Obwalden aus den Erbschafts- und Schenkungssteuern seit Einführung im Jahr 1980 sind in Anhang 3 aufgeführt.

16. Annahme Mehreinnahmen

Mit der Ansiedlung von finanzstarken Personen über mehrere Jahre können bei den direkten Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern) jedoch zusätzliche Steuereinnahmen generiert werden, welche die prognostizierten Mindereinnahmen um ein Mehrfaches übertreffen werden.

Können pro Jahr drei Personen angesiedelt werden, welche Fr. 100 000.– Einkommens- und Vermögenssteuer zahlen, würden sich folgende zusätzliche Steuereinnahmen ergeben:

Simulierte Steuereinnahmen	Kanton	Einwohnergemeinden
Jahr 1: + 3 Personen	Fr. 129 000.–	Fr. 171 000.–
Jahr 2: + 3 weitere Personen	Fr. 258 000.–	Fr. 342 000.–
Jahr 3: + 3 weitere Personen	Fr. 387 000.–	Fr. 513 000.–
Jahr 4: + 3 weitere Personen	Fr. 516 000.–	Fr. 684 000.–
Jahr 5: + 3 weitere Personen	Fr. 645 000.–	Fr. 855 000.–

Tabelle 5: Berechnung Mehreinnahmen anhand von Annahmen

Anhand von Indizien geht das Finanzdepartement aber davon aus, dass die Investition von 0,85 Prozent der gesamten Steuereinnahmen (siehe Tabelle 4) in weniger als fünf Jahren wieder kompensiert wäre. Es haben bereits Personen ihr Interesse angemeldet, die im Vergleich zur simulierten Berechnung einen höheren Steuerbetrag leisten würden. Diese Personen suchen ausdrücklich einen Kanton, der keine Erbschafts- und Schenkungssteuern erhebt.

Die berechnete Investition des Kantons von Fr. 600 000.– geht von Durchschnittswerten aus. Selbstverständlich kann es vorkommen, dass einmalig auch ausserordentlich hohe Steuereinnahmen anfallen. (Für die Steuerperiode 2015 ist ein ausserordentlicher Fall bekannt. Es wird der höchste Steuerbetrag seit Einführung der Erbschafts- und Schenkungssteuern im Jahr 1980 sein.) Mit der Abschaffung der Erbschaftssteuer fallen einmalige ausserordentliche Steuereinnahmen weg, dafür werden jährlich wiederkehrende und kalkulierbare Steuereinnahmen vorhanden sein.

Unbestritten ist, dass Kantone ohne Erbschaftssteuer im internationalen Wettbewerb mehr profitieren. Dieser Trend wird sich in Zukunft noch verstärken. Seit der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise wächst der Druck nach mehr Steuertransparenz. Künftig wird es nicht mehr einfach möglich sein, Vermögen zur Steueroptimierung von einem Land ins andere zu verschieben. Dies wird Vermögende dazu veranlassen, Hochsteuerländer zu verlassen. Sie werden Länder suchen, die eine hohe Lebensqualität kombiniert mit einem attraktiven Steuersystem bieten. Dies bedeutet eine grosse Chance für den Kanton Obwalden.

VII. SCHLUSSWORT

Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass die Abschaffung der Erbschaftssteuer und die Anpassungen bei der Schenkungssteuer für den Kanton Obwalden einen klaren Standortvorteil bringen. Dies aus folgenden Gründen:

17. Abschaffung der Erbschaftssteuer als Wettbewerbsvorteil

Die Schweiz gilt im internationalen Vergleich als wettbewerbsfähiger und attraktiver Wirtschaftsstandort. Dazu tragen Faktoren wie politische Stabilität, ein kompetitiver Arbeitsmarkt, das Bildungssystem und die attraktive Steuerbelastung bei.

Als Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu den anderen europäischen Ländern ist die in der Schweiz geltende Kombination der Erbschafts- und Schenkungssteuer zusammen mit der Vermögenssteuer zu bezeichnen. Mit dieser Kombination wird die Substanz doppelt besteuert, was für die Steuerpflichtigen eine starke Belastung darstellt.

Die Vermögenssteuer ist in Europa eine Rarität. Viele Länder kannten sie nie, andere haben sie in den letzten 20 Jahren abgeschafft. Die Einnahmen aus der Vermögenssteuer liegen in der Schweiz bei 1,2 Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP). Die Bedeutung der Vermögenssteuer ist damit in keinem Land so hoch wie in der Schweiz. Eine Übersicht der Erbschafts- und Vermögenssteuern in den EU- und Efta-Staaten ist in Anhang 4 zu finden.

Die Vermögenssteuer hat in der Schweiz eine sehr hohe Bedeutung. Dies weil einerseits die Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen im Gegensatz zu den meisten Ländern nicht besteuert werden. Andererseits weil die Kantone das Kapital in den letzten 20 Jahren mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen entlastet haben.

Da einerseits die Vermögenssteuer nicht abgeschafft werden kann² und andererseits die Vermögenssteuer mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht kompatibel ist, sieht der Regierungsrat bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer einen Handlungsbedarf um die Ansiedlung von finanzstarken Personen zu fördern. Anpassungen resp. eine Abschaffung der Erbschaftssteuer würden für den Kanton Obwalden einen klaren Standortvorteil bedeuten. Der Standortnachteil gegenüber anderen europäischen Ländern kann damit aufgehoben werden. Denn bei finanzstarken ausländischen Personen spielt die Entlastung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer eine zentrale Rolle.

Bereits heute werden Erbschaften und Schenkungen im engeren Familienkreis nicht besteuert. Dies hat vor allem damit zu tun, dass die geschaffene Substanz nicht zusätzlich belastet werden soll, da das hinterlassene Vermögen vom Erblasser oder Schenker bereits mehrfach versteuert wurde: Beim Erwirtschaften mit der Einkommens- oder Gewinnsteuer; beim Sparen mit der Einkommens- und Vermögenssteuer; bei Liegenschaftsgewinnen mit der Handänderungs- und/oder Grundstückgewinnsteuer. Würde beim Tod oder der Schenkung zusätzlich die Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben, bedeutete dies eine Mehrfachbesteuerung, die im engen Familienkreis nicht gewollt ist.

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen im erweiterten Familienkreis sowie an Dritte stellt eine Ungleichbehandlung von Erben und Beschenkten dar, die mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben werden kann.

² Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG) zwingt die Kantone eine Vermögenssteuer zu erheben. Der Bund erhebt keine Vermögenssteuer.

Mit den heutigen nationalen und internationalen Bemühungen verschiedener Organisationen ist davon auszugehen, dass bisher noch nicht besteuerte Vermögen auf andere Weise der Besteuerung zugeführt werden. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer hat als Kontrollsteuer ausgedient.

Mit den vorgeschlagenen Revisionspunkten kann der Kanton auf die Problematik der Erbschafts- und Schenkungssteuer aufmerksam machen und eine Werbewirkung erzielen.

18. Revision zum richtigen Zeitpunkt

In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich geltend gemacht, dass die vorgeschlagene Revision der Erbschafts- und Schenkungssteuer zum falschen Zeitpunkt erfolge. Diese Argumentation kann der Regierungsrat nicht stützen.

Es ist ein offenes Geheimnis, dass weltweit sehr viel unbesteuertes Geld vorhanden ist, das infolge der zunehmenden internationalen Steuertransparenz und den Bestrebungen zu einer international gerechten Besteuerung in Zukunft zu deklarieren ist. Auch bekannt ist, dass die internationalen Steuerbehörden die Zusammenarbeit intensivieren möchten. Dies ist auch in der Schweiz der Fall. Der Bundesrat hat am 5. Juni 2015 folgende Botschaften an das Parlament überwiesen:

- Botschaft über das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
- Botschaft über die Gesetzesgrundlagen, die für die Umsetzung des AIA-Standards notwendig sind (AIA = automatischer Informationsaustausch).

Die erste Vorlage betrifft das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen. Dieses Übereinkommen, das von der Schweiz am 15. Oktober 2013 unterzeichnet worden ist, regelt die internationale Amtshilfe in Steuersachen. Das Übereinkommen sieht drei Formen des Informationsaustauschs vor: auf Ersuchen, spontan und automatisch. Ab 2018 sollen zwischen der Schweiz und den 28 EU-Staaten Steuerdaten ausgetauscht werden.

Die zweite Vorlage betrifft die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA), die am 19. November 2014 von der Schweiz unterzeichnet wurde.

Beim AIA handelt es sich um die neuen OECD-Standards zum automatischen Austausch von Bankkundeninformationen. Demnach müssen Finanzinstitute künftig einmal jährlich Daten ausländischer Kunden den Steuerbehörden liefern. Die Daten umfassen unter anderem Kontonummern, die Summen von Zinsen, Dividenden und Verkaufserlösen, Kontoguthaben sowie gewisse Versicherungsprodukte. Die Schweizer Behörden sollen die vom Finanzsektor erhaltenen Daten an die Steuerbehörden der Wohnsitzländer der Kunden liefern.

Zusätzlich zum AIA soll ein spontaner Informationsaustausch eingeführt werden. Dabei müssen die Schweizer Steuerbehörden künftig bei Verdachtsmomenten spontan Meldungen ins Ausland machen. Zudem kann der Schweizer Fiskus die vom Ausland erhaltenen Daten verwenden.

Die zunehmende Steuertransparenz bedeutet, dass sich Betroffene in den nächsten Jahren nach neuen Domizilen umsehen werden, in welchen Einkommen und Vermögen zu einem attraktiven Steuersatz versteuert werden können. Sie werden Länder suchen, die eine hohe Lebensqualität kombiniert mit einem attraktiven Steuersystem bieten. Dies bedeutet eine grosse Chance für den Kanton Obwalden.

Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat den Zeitpunkt als optimal, die Steuerstrategie mit der Abschaffung der Erbschaftssteuer fortzusetzen. Dies trägt zu einem zukunftsfähigen und attraktiven sowie wettbewerbsfähigen Steuersystem bei, von dem langfristig alle profitieren werden.

19. Abschaffung der Erbschaftssteuer und Anpassungen bei der Schenkungssteuer in Verbindung mit KAP

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes positiv auf die Steuereinnahmen auswirken wird. Auch unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Kantons Obwalden ist deshalb die Revision angezeigt und erfolgt zum richtigen Zeitpunkt. Das Projekt zum Konsolidierten Aufgaben- und Überprüfungspaket (KAP) macht deutlich, dass für eine nachhaltige Entlastung der Erfolgsrechnung sowohl Ausgaben senkungen als auch Einnahmesteigerungen notwendig sind. Die Revision der Schenkungs- und Erbschaftssteuer bietet eine Möglichkeit, im Bereich der Einnahmen massgebliche Verbesserungen zu erzielen. Bereits mit wenigen vermögenden Zuzügerinnen und Zuzüger können die Mindereinnahmen aus der Abschaffung der Erbschaftssteuer wettgemacht werden. Die Mindereinnahmen von Fr 1 200 000.– (für Kanton und Einwohnergemeinden) sind als Investition zu betrachten, welche sich langfristig positiv auswirken werden. Der Betrag von Fr. 600 000.– bedeutet im Kanton 0,85 Prozent der gesamten Steuereinnahmen.

Die Obwaldner Bevölkerung kann von den daraus folgenden Entlastungen ebenfalls profitieren und hat keine Nachteile. Die Obwaldner Bevölkerung profitiert gleich doppelt von der Vorlage. Einerseits entfallen auch für sie die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Andererseits werden sie durch Generierung von zusätzlichem Steuersubstrat bei den ordentlichen Steuern zusätzlich entlastet.

20. Fazit

Die Teilrevision reiht sich zum richtigen Zeitpunkt sowohl in die Langfriststrategien 2012+ und 2022+, als auch in die Anstrengungen zum Projekt KAP ein, welche eine nachhaltig positive Entwicklung des Kantons ermöglichen sollen. Weiter wirkt sie sich auch verwaltungsökonomisch positiv aus.

Anhänge:

Anhang 1: Nachtrag Teilrevision des Steuergesetzes(Synopse)

Anhang 2: Auszug aus Steuerbelastung Schweiz - Kantonshauptorte 2013,

Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Anhang 3: Einnahmen Erbschafts- und Schenkungssteuern seit 1980 (gemäss Staatsrechnung)

Anhang 4: Erbschafts- und Vermögenssteuern in EU- und Efta-Staaten,

Quelle: Tages Anzeiger, 26.5. 2015